

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (5. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl.Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 30/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Diplome nach Abs. 2 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABI. Nr. L 19/1989, S 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABI. Nr. L 206/2001, S 1),
2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABI. Nr. L 209/1992, S 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABI. Nr. L 206/2001, S 1) und
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABI. Nr. L 114/2002, S 6, BGBl. III Nr. 133/2002.“

2. § 5 Abs. 4 Z 2 lautet:

- „2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der im Abs. 3 Z 1 genannten Richtlinie oder gemäß Art. 4, 5 oder 7 der im Abs. 3 Z 2 genannten Richtlinie festzulegen.“

3. § 21 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.
- Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

4. Dem § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 4 zweiter Satz sind Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 221/1979, oder Väter-Karenzgesetz, BGBl.Nr. 299/1990, nicht zu berücksichtigen.“

5. § 61 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Beamten insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 64 Abs. 1 dauernd wirksam.“

6. Dem § 62 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem Beamten für die von ihm beantragte Dauer, während der er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren.“

7. § 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Beamter,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land oder zur Gemeinde Wien als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
3. der zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien bestellt wird oder
4. mit dem ein Dienstvertrag (Sondervertrag) nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landtagsklubs abgeschlossen wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Vizepräsidenten oder der Tätigkeit im Büro eines Regierungsmitglieds oder eines Landtagsklubs gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

8. § 130 Abs. 3 Z 1 lit. a lautet :

„a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder“

9. Im § 161 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von § 61 Abs. 3 zweiter Satz kann die Dienstbehörde das Ausmaß der Herabsetzung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als es erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als 2,5 Werteinheiten abweichen.“

10. Die §§ 161a, 161b, 161c, 164 Abs. 5a und 199 Abs. 2 Z 2 zweiter und dritter Satz entfallen.

11. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2003,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003,
6. Bezügegesetz, BGBl.Nr.273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2003,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003,
8. Überbrückungshilfengesetz, BGBl.Nr. 174/1963 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002,
9. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002,
10. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 – DVG, BGBl.Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002,
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
13. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl.Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2003,
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2003,
15. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2004,
16. Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 130/2003,
17. Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 109/2003,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
19. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
20. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
21. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
22. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl.Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002,

23. Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2003,
24. Mietrechtsgesetz, BGBl.Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2004,
25. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
26. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002,
27. Pensionsgesetz, BGBl.Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
28. Reisegebühreenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2003,
30. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2002,
31. Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2003,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
33. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002,
34. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl.Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999,
35. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung.“

12. Nach § 197 wird folgender § 197a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 197a
Anwendung von Bundesvorschriften**

Auf die Landesbeamten sind folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683.
2. Die §§ 1 bis 3 des Überbrückungshilfengesetzes, BGBl.Nr. 174/1963.“

13. Dem § 199 Abs. 2 werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

- „3. § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. XXX/2004 mit 1. Juni 2002,
4. § 21 Abs. 2 Z 2, § 21 Abs. 7, § 61 Abs. 3 zweiter Satz, § 62 Abs. 5, § 92 Abs. 2, § 130 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 161 Abs. 2a, § 197 Abs. 3, § 197a sowie der Entfall der §§ 161a, 161b, 161c, 164 Abs. 5a und 199 Abs. 2 Z 2 zweiter und dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. XXX/2004 mit 1. Juli 2004. § 62 Abs. 5 ist auf Beamte anzuwenden, deren Kinder nach dem 30. Juni 2002 geboren sind.“

Vorblatt

Probleme:

1. Die Vorgaben der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der die Richtlinien zur Anerkennung der Hochschuldiplome und beruflicher Befähigungsnachweise geändert werden, sowie des zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossenen Abkommen über die Freizügigkeit erfordern deren Umsetzung ins innerstaatliche Recht.
2. Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wird bei der Berechnung der Fristen, ab welchem Zeitpunkt der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, ein vom Bediensteten in Anspruch genommener Karenzurlaub mitgezählt. Dies bewirkt insbesondere bei länger dauernden Karenzurlauben in der Regel den gänzlichen Ablauf der Fristen.
3. Auf Geburten ab dem 1. Jänner 2002 ist das Kinderbetreuungsgeldgesetz anzuwenden. Das Kinderbetreuungsgeld ersetzt das Karenz- bzw. das Karenzurlaubsgeld. Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist u.a., dass der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des beziehenden Elternteiles den Grenzbetrag von jährlich € 14.600,- („Zuverdienstgrenze“) nicht übersteigt. Der Bezug eines entsprechend der Teilbeschäftigung aliquotierten Kinderbetreuungsgeldes ist – im Gegensatz zu den früher bestehenden Regelungen des Karenz(lurlaubs)geldes – nicht mehr möglich. Für Beamte besteht derzeit bei Inanspruchnahme einer Teilbeschäftigung nur die Möglichkeit, das Beschäftigungsausmaß bis auf die Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Beschäftigungsausmaßes zu reduzieren, eine Herabsetzung unter 50% ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies kann dazu führen, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung von 50% die für das Kinderbetreuungsgeld maßgebliche Zuverdienstgrenze überschritten wird und Beamte den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld zur Gänze verlieren.
4. Derzeit dürfen die Zeiträume einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit aus beliebigem Anlass bei einem Beamten insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Diese starre Obergrenze steht einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung entgegen.
5. Die Besonderheiten des Dienstes in politischen Büros erfordern Bezugsregelungen, die teilweise von den einschlägigen Besoldungsvorschriften abweichen. Während für mit solchen Aufgaben betraute Vertragsbedienstete das Instrument des Sondervertrages zur Verfügung steht, gibt es diese Möglichkeit für Beamte nicht.
6. Durch Zeitablauf sind einige befristete Regelungen des LBDG 1997 außer Kraft getreten.

Ziel:

1. Umsetzung der Richtlinie und des EU-Abkommens mit der Schweiz in die die Anerkennung der Hochschuldiplome und Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise regelnden Bestimmungen des Dienstrechtes des Landes.
2. Gleichstellung von Bediensteten, die mit oder ohne vorhergehende Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, bezüglich des Ersatzes von Ausbildungskosten.
3. Einführung der Möglichkeit einer unterhälftigen Beschäftigung während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.

4. Flexibilisierung der Arbeitszeit von Beamten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der dienstlichen Interessen.
5. Schaffen einer weiteren Möglichkeit der Karenzierung ohne Verlust für zeitabhängige Rechte und damit der Voraussetzungen für den Abschluss von Sonderverträgen in bestimmten Verwendungen.
6. Formelle Aufhebung von bereits außer Kraft getretenen Bestimmungen als Maßnahme der Rechtsbereinigung.

Inhalt:

1. Aktualisierung der Bezugnahmen auf die Diplomanerkennungsrichtlinien der EU im Dienstrecht und Schaffung einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Dienstverhältnissen zum Land.
2. Regelung, dass die Zeit eines Karenzurlaubes – mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG – hinsichtlich der Rückforderung von Ausbildungskosten als neutrale Zeit außer Betracht bleibt.
3. Schaffung der Möglichkeit einer Teilbeschäftigung auch unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.
4. Aufhebung der starren Obergrenze von zehn Jahren für die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Personalbewirtschaftung und –planung.
5. Schaffung der Möglichkeit, für die Dauer der Verwendung in politischen Büros einen Karenzurlaub ohne Verlust für zeitabhängige Rechte in Anspruch zu nehmen.
6. Rechtsbereinigung durch formelle Derogation von Regelungen, deren zeitlicher Geltungsbereich bereits geendet hat.

Alternativen:

1. Keine
- 2., 4. und 5. Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.
3. Beibehaltung der geltenden Rechtslage, die in manchen Fällen den Bezug von Kinderbetreuungsgeld verhindert.
6. Entweder Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches, was jedoch mangels bisheriger und voraussichtlich auch mangels zukünftiger Anwendungsfälle nicht zweckmäßig erscheint, oder Belassung der obsolet gewordenen Bestimmungen im Rechtsbestand, was den Anforderungen an übersichtliche und lesbare Gesetze widerspricht.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG sowie des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.

2. bis 6. EU-Konformität gegeben.

Erläuterungen
zum Entwurf einer 5. Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Aktualisierung der Bezugnahmen auf die Diplomanerkennungsrichtlinien der EU im Dienstrecht und Schaffung einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Diplomen, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Dienstverhältnissen zum Land.
2. Regelung, dass die Zeit eines Karenzurlaubes – mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG – hinsichtlich der Rückforderung von Ausbildungskosten als neutrale Zeit außer Betracht bleibt.
3. Anpassung des für Beamte des Ruhestandes zur Auflösung des Dienstverhältnisses führenden Tatbestandes des Amtsverlustes an die Neufassung des § 27 Abs. 1 StGB.
4. Klarstellung, dass schon bei einem vorläufigen Rücktritt (und nicht erst beim endgültigen Rücktritt) von der Verfolgung durch den Staatsanwalt (Diversion) das Disziplinarverfahren weiterzuführen ist.
5. Schaffung der Möglichkeit einer Teilbeschäftigung auch unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.
6. Erweiterung der Liste der für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigenden Karenzurlaube.
7. Schaffung der Möglichkeit auch für Beamte, länger als zehn Jahre mit einem aus beliebigem Anlass herabgesetzten Beschäftigungsausmaß verwendet zu werden.
8. Formelle Aufhebung von bereits außer Kraft getretenen Regelungen.
9. Aktualisierung der Fassung der im LBDG 1997 zitierten Fremdnormen.
10. Übernahme der Anwendbarerklärung von Bundesgesetzen auf Landesbeamte aus dem Landesbeamtengesetz 1985 in das LBDG 1997 infolge bevorstehender Aufhebung des Landesbeamtengesetzes 1985.

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 3 und 4 Z 2 LBDG 1997):

Die Diplomanerkennungsrichtlinien, auf die sich § 5 Abs. 3 LBDG 1997 bezieht, sind durch die bis 31. Dezember 2002 umzusetzende Richtlinie 2001/19/EG insbesondere bezüglich der Berücksichtigung von Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen bei der Diplomanerkennung novelliert worden. Die Bezugnahmen auf die Richtlinien sollen daher aktualisiert und § 5 Abs. 3 aus Gründen der besseren Zitierbarkeit entsprechend gegliedert werden (§ 5 Abs. 3 Z 1 und 2). Mit der neuen Z 3 im § 5 Abs. 3 wird das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits abgeschlossene Abkommen über die Freizügigkeit, welches am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist, hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise im Rahmen von Dienstverhältnissen zum Land innerstaatlich umgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen sind auch Gegenstand der Art. 5 und 7 der Richtlinie 92/51/EWG, sodass die Bestimmung im § 5 Abs. 4 Z 2 um diese Artikel der Richtlinie 92/51/EWG zu ergänzen ist.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 1 LBDG 1997):

Anpassung dieses Auflösungsstatbestandes an § 27 Abs. 1 StGB, der einen Amtsverlust für Beamte des Ruhestandes nicht vorsieht.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 7 LBDG 1997):

Scheidet ein Bediensteter nach Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes aus dem Dienstverhältnis aus, so wird nach der derzeitigen Rechtslage der Karenzurlaub für die in § 21 Abs. 4 LBDG 1997 normierten Fristen, ab welchem Zeitpunkt der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, mitgezählt. Dies bewirkt insbesondere bei länger dauernden Karenzurlauben in der Regel den gänzlichen Ablauf dieser Fristen. Im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung gegenüber jenen Bediensteten, die ohne vorhergehende Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes auf dem Dienstverhältnis ausscheiden, soll daher die Zeit eines Karenzurlaubes – mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG – hinsichtlich der Rückforderung von Ausbildungskosten als neutrale Zeit außer Betracht bleiben.

Zu Z 5 und 9 (§ 61 Abs. 3 und § 161 Abs. 2a LBDG 1997):

Mit dieser Bestimmung soll der Rechtsanspruch auf Teilzeit für Beamte aus beliebigem Anlass, was die derzeit geltende zeitliche Obergrenze für die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit von zehn Jahren betrifft, zeitlich unbegrenzt zugelassen werden. Dies freilich mit der Rechtswirkung, dass das Beschäftigungsausmaß der zuletzt gewährten Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die zusammengerechnete Gesamtdienstzeit aller Zeiten, in denen die Wochendienstzeit des Beamten nach § 50a BDG 1979 herabgesetzt war, zehn Jahre übersteigt, dauernd wirksam wird. Diese Rechtsfolge ist aus der Sicht des Dienstgebers erforderlich, um diesem bei einer derart langen Zeitdauer der Teilzeit von Beamten eine gewisse Planungssicherheit für deren Personaleinsatz zu geben. Davon unberührt bleibt die der Dienstbehörde eingeräumte Möglichkeit der Änderung

des Beschäftigungsausmaßes über Antrag des Beamten nach § 50d Abs. 1 BDG 1979, wenn dieser keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Gleichzeitig mit diesem Wegfall der Obergrenze soll aber auch die bisherige Bevorzugung der Teilbeschäftigten gegenüber durchgehend Vollbeschäftigten bei der Pensionsbemessung durch aliquote Berücksichtigung der Teilzeit bei der Bemessung der Vergleichspension entfallen.

Zu Z 6 (§ 62 Abs. 5 LBDG 1997):

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht u.a. dann, wenn die jährliche Zuverdienstgrenze von € 14.600,- nicht überschritten wird. Da derzeit bei einer Teilbeschäftigung 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Beschäftigungsausmaßes nicht unterschritten werden darf, übersteigt in manchen Fällen das Einkommen die Zuverdienstgrenze und der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld geht zur Gänze verloren.

Für die Beamtinnen und Beamten besteht derzeit keine Möglichkeit, das Ausmaß der Beschäftigung so weit zu reduzieren, dass die Höhe des Einkommens unter der Zuverdienstgrenze liegt. § 62 Abs. 5 sieht daher vor, dass jenem Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht bzw. beziehen will, das Beschäftigungsausmaß auch unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren ist.

Da das Kinderbetreuungsgeld längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes gebührt, soll maximal bis zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes eine Teilbeschäftigung unter 50 % einer Vollbeschäftigung möglich sein. Der Antrag des Bediensteten muss das Ausmaß und die Dauer der Herabsetzung beinhalten.

Eine Teilbeschäftigung unter 50 % einer Vollbeschäftigung gilt nur für jene Beamtinnen und Beamten, deren Kinder nach dem 30. Juni 2002 geboren sind und sofern Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht.

Zu Z 7 (§ 92 Abs. 2 LBDG 1997):

§ 92 Abs. 2 sieht vor, dass ein Beamter in bestimmten Fällen kraft Gesetzes unter Entfall der Bezüge als beurlaubt gilt. Gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 ist die Zeit eines derartigen Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen. Die Anlassfälle für Karenzurlaubes kraft Gesetzes sollen durch den vorliegenden Entwurf um einen weiteren Fall ergänzt werden. Wird mit einem Landesbeamten für die Dauer der Verwendung im Büro eines Mitglieds der Landesregierung oder im Büro eines Landtagsklubs ein Dienstvertrag (Sondervertrag) nach dem Vertragsbedienstetenrecht abgeschlossen, soll der Landesbeamte für die Dauer des privatrechtlichen Dienstverhältnisses karenziert sein. Es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, den Besonderheiten der genannten Verwendungen durch sondervertragliche Entgeltregelungen Rechnung zu tragen, ohne dass sich nachteilige Auswirkungen auf die zeitabhängigen Rechte des Beamten ergeben.

Zu Z 8 (§ 130 Abs. 3 Z 1 LBDG 1997):

Mit dieser Bestimmung wird das Verhältnis zwischen den Wirkungen eines diversio-nellen Verfolgungsverzichtes gemäß §§ 90a ff StPO, BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/1999, und dem Disziplinarrecht der Landesbeamten dahingehend klargestellt, dass schon bei einem vorläufigen Rücktritt (und nicht erst beim endgültigen

Rücktritt) von der Verfolgung durch den Staatsanwalt das Disziplinarverfahren weiterzuführen ist.

Zu Z 10 (§ 161a, § 161b, § 161c, § 164 Abs. 5a und § 199 Abs. 2 LBDG 1997):

Gemäß § 199 Abs. 2 zweiter Satz treten die §§ 161a bis 161c samt Überschrift und § 164 Abs. 5a mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft. Die ebenfalls mit 31. August 2003 befristete gleichlautende Bundesregelung wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71, bis 31. August 2007 verlängert. Von einer analogen Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches der Landesvorschrift soll abgesehen werden, da von den durch die genannten Bestimmungen eingeräumten Möglichkeiten (Herabsetzung der Lehrverpflichtung für Lehrer am Joseph-Haydn-Konservatorium) schon bisher kein Gebrauch gemacht wurde und auch für die Zukunft ein Anwendungsfall auszuschließen ist.

Infolge Beendigung des zeitlichen Geltungsbereiches der in Rede stehenden Bestimmungen durch Fristablauf wäre eine ausdrückliche Aufhebung nicht erforderlich. Im Interesse der Verständlichkeit der Rechtsvorschriften sollen jedoch die obsolet gewordenen Bestimmungen auch formell aufgehoben werden.

Zu Z 11 (§ 197 Abs. 3 LBDG 1997):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 12 (§ 197a LBDG 1997):

Durch diese Bestimmung wird die geltende Rechtslage inhaltlich nicht verändert. Es sollen lediglich die bisher im Landesbeamtengesetz 1985 enthaltenen Verweise auf zwei Bundesgesetze in das Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 übernommen werden, da das nur mehr in kleinen Teilen geltende Landesbeamtengesetz 1985 demnächst gänzlich aufgehoben werden soll.

Zu Z 13 (§ 199 Abs. 2 Z 3 und 4 LBDG 1997):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.